

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 25.11.2019

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 25.11.2019.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

<u>Sitzungsort:</u>	Rathaus, Sitzungssaal		
<u>am:</u>	Montag, den 25.11.2019		
<u>Beginn:</u>	19:00 Uhr	<u>Ende:</u>	20:50 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	1. Bürgermeister Franz Heilmeier		
<u>Schriftführer:</u>	Ursula Gailus		

Anwesend:

Heilmeier, Franz
Mayer, Hans
Seidenberger, Thomas
Aichinger, Christopher, Dr.
Auinger, Manuela
Caven, Matthias
Frommhold-Buhl, Beate
Funke, Markus
Häuser, Johannes
Holzner, Josef, Dr.
Iyibas, Ozan
Manhart, Norbert
Meidinger, Christian
Nadler, Christian
Oberlader, Alfred
Pflügler, Florian
Pflügler, Stephanie
Printz, Harald
Rottenkolber, Michael
Schablitzki, Ursula
Sen, Selahattin

Abwesend:

Eschlwech, Josef	- krankheitsbedingt entschuldigt
Kürzinger, Christa	- krankheitsbedingt entschuldigt
Michels, Gerhard	- krankheitsbedingt entschuldigt
Rübenthal, Burghard	- krankheitsbedingt entschuldigt

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1) Genehmigung von Niederschriften - öffentlicher Teil
- 1.1) Niederschrift zur Sitzung vom 26.08.2019 Vorz/064/2019
- 1.2) Niederschrift zur Sitzung vom 21.10.2019 Vorz/066/2019
- 2) Hochwasserschutz - Ökologische Maßnahmen zur Gewässerentwicklung
- 2.1) Fürholzen Bau/168/2019
- 2.2) Giggenhausen Bau/183/2019
- 3) Vollzug der Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Neufahrn verdient gemacht haben
hier: Beschluss über die Ernennung von Herrn Günter Maisberger zum Ehrenbürger GL/049/2019
- 4) Bestellung des / der Ortssprecher/in (auch Ortsbeauftragte/n) i. S. von § 18a der Geschäftsordnung des Gemeinderates Neufahrn -GeschO- für Giggenhausen GL/055/2019
- 5) Sanierung Mesnerhaus;
Grundsatzbeschluss weitere Vorgehensweise Bau/167/2019
- 6) Bebauungsplan Nr. 77 "Christl-Cranz-Straße, Carl-Diem-Straße, Sepp-Manger-Straße" künftig: "Parksiedlung zwischen Christl-Cranz-Straße, Sepp-Manger-Straße und Fritz-Walter-Straße"
- 6.1) Gerichtsverfahren zum Bebauungsplan und weiteres Verfahren Bau/195/2019
- 6.2) Veränderungssperre Bau/196/2019
- 7) Antrag der Nachbarschaftshilfe Neufahrn auf Errichtung einer Großtagespflege im Anwesen Lohweg 25 HA/085/2019
- 8) Gewährung der Großraumzulage München an das Personal der Gemeinde Neufahrn HA/084/2019
- 9) Rekommunalisierung und Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf energieeffiziente Technik in der Gemeinde Neufahrn FiV/039/2019
- 10) Bekanntgaben
- 10.1) Christkindlmarkt und Adventstandl
- 11) Anfragen
- 11.1) Anfragen aus dem Gremium
- 11.1.1) Holzbrücke Neufahrn - Hallbergmoos
- 11.1.2) AFD-Veranstaltung
- 11.2) Anfragen aus dem Publikum
- 11.2.1) 30 km/h-Zone in Massenhausen

- 11.2.2) Antrag der Nachbarschaftshilfe Neufahrn zur Errichtung einer
Großtagespflege
- 11.2.3) Kindertagesstätten
- 11.2.4) Straßenbeleuchtung Isarweg

Bgm. Heilmeier eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung von Niederschriften - öffentlicher Teil

TOP 1.1 Niederschrift zur Sitzung vom 26.08.2019

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.08.2019 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 26.08.2019.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0 Stimmenthaltung 1
GR Manhart enthielt sich der Stimme, da er an der Sitzung am 26.08.2019 nicht teilgenommen hatte.

TOP 1.2 Niederschrift zur Sitzung vom 21.10.2019

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.10.2019 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 21.10.2019.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

TOP 2 Hochwasserschutz - Ökologische Maßnahmen zur Gewässerentwicklung

TOP 2.1 Fürholzen

Sachverhalt:

Der bislang vorgesehene technische Hochwasserschutz am Angergraben (BA 1. Regenrückhaltebecken Nord) ist, da die Wirtschaftlichkeit des Bauwerkes zwischenzeitlich nicht mehr gegeben ist, auch nicht mehr für eine Zuwendung nach RZWas förderfähig.

Nach Gesprächen mit dem Wasserwirtschaftsamt München sowie dem Amt für Ländliche Entwicklung (ALE München) zur Erörterung möglicher Förderalternativen wurde die Perspektive einer Förderung im Rahmen der Dorferneuerung eröffnet.

Anders als bei einer Zuwendung nach RZWas kann durch die Dorferneuerung kein technischer Hochwasserschutz gefördert werden. Jedoch kann, eingebettet innerhalb einer ökologischen Aufwertung eine reduzierte Variante zum Wasserrückhalt im Oberlauf, mit einem kleiner dimensionierten Erdwall (Damm) im Bereich +/- 2 m Höhe, gefördert werden. Der Fördersatz innerhalb der Dorferneuerung für ökologische Maßnahmen (Planung und Ausführung) liegt bei jeweils ca. 50 Prozent.

Herr Leeb, der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes, hat in der Bürgerversammlung in Fürholzen am 11.11.2019 Hintergrund und Erfordernis dieser neuen Förderstruktur genauer erläutert. Als Maßnahme der Dorferneuerung ist die Zustimmung der TG Fürholzen Voraussetzung. In einem Gespräch mit Vertretern des Bürgerforums Fürholzen wurde diese Zustimmung signalisiert.

Die bestehende Planung muss in Abstimmung mit dem ALE und im Sinne der Fördervorgaben überarbeitet und abgeändert bzw. ergänzt werden. Die Beauftragung der Planungsphasen erfolgt über die TG Fürholzen. Hierfür ist zumindest der Zeitraum bis Ende 2020 erforderlich. Als Ergebnis lassen sich dann auch die Kosten der Maßnahme und der von der Gemeinde an das ALE zu erstattende Anteil beziffern. Der entsprechende Haushaltsansatz erfolgt zu diesem Zeitpunkt.

Diskussionsverlauf:

GR Dr. Aichinger legte Wert auf eine gesicherte Finanzierung auch für den Fall, falls das ALE das Vorhaben ablehne.

Bgm. Heilmeier informierte über erste Gespräche mit dem ALE, die sehr positiv verliefen. Sollten sich die Gegebenheiten ändern, bedarf es einer erneuten Betrachtung.

GR Funke bat um Erläuterung der „reduzierten Variante“ und erkundigte sich, ob Fürholzen dadurch ausreichend geschützt sei.

BAL Schöfer verdeutlichte, dass nicht mehr ein 100-jähriges Hochwasser bzw. Starkregenereignis Maßstab sei sondern eine natürliche Wasserspeicherung in den Zuläufen. Damit diese mehr Wasser aufnehmen und zurückhalten können, sollen Bäche und Gräben an ausgewählten Abschnitten wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Das ALE kann die Maßnahme durch die Bildung verkleinerter Becken unterstützen. Der ursprünglich geplante Damm hatte ein Ausmaß von 6 m Höhe von der Straße bis zur Dammkrone, das neue Bauwerk könnte mit ca. 2 m Höhe auskommen. Es könnten auch zwei Dämme hintereinander geschaltet werden, um das Speichervolumen zu vergrößern. Er wies darauf hin, dass selbst der ursprünglich geplante Damm nicht alleine vor einem 100-jährigen Hochwasser hätte schützen können. Dies wäre nur in der Summe aller im Konzept enthaltenen Maßnahmen möglich gewesen (2 weitere Regenrückhaltebecken, Ertüchtigung des Angergrabens).

Bgm. Heilmeier nahm Bezug auf die Gespräche mit dem Wasserwirtschaftsamt. Demnach sei auch weiterhin von einem sehr hohen Schutz auszugehen. Eine prozentuale Berechnung gestalte sich schwierig; sie könnte einen Wert um die 90 % ergeben. Durch die ökologische Variante nehme man keinesfalls ein unkalkulierbares Risiko in Kauf.

GR Funke hinterfragte die finanziellen Auswirkungen.

BAL Schöfer teilte mit, dass sich die Kostenschätzung für das Dammbauwerk mittlerweile auf ca. € 800.000,- belief. Das Wasserwirtschaftsamt hätte 75 % der Kosten übernommen. Die Kosten für die Maßnahme im Rahmen der Dorferneuerung seien noch nicht bekannt; die Förderung hierfür würde wohl ca. 50 % betragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Hochwasserschutz für den Ort Fürholzen im Bereich des Angergrabens künftig als ökologische Maßnahme im Rahmen der Dorferneuerung weiterverfolgt werden soll.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

TOP 2.2 Giggenhausen**Sachverhalt:****Giggenhauser Bach**

Der Kosten-Nutzen-Vergleich der angestrebten technischen Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Oberlauf des Giggenhauser Baches wurde vom Wasserwirtschaftsamt als nicht wirtschaftlich und damit als nicht förderfähig angesehen.

Auf Grund dessen soll nun zur Verbesserung der Rückhaltefähigkeit des Giggenhausener Baches die ökologische Maßnahmenplanung und -umsetzung, basierend auf den Ergebnissen des Gewässerentwicklungskonzeptes, durchgeführt werden. Eine solche Planung und Umsetzung kann dann als wasserwirtschaftliches Vorhaben im Bereich der Gewässerökologie gefördert werden.

Die Planung soll vom Oberlauf des Giggenhauser Baches bis zum Feuerwehrhaus erfolgen. Die Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung des Gewässers werden sich aufgrund der Flächenbesitzverhältnisse schwerpunktmäßig auf den Gewässerkörper einschließlich der Uferbereiche und wo verfügbar auf die Uferrandstreifen konzentrieren.

Rechenbauwerk

Getrennt von der ökologischen Gewässerentwicklung ist das Rechenbauwerk am Feuerwehrhaus und ggf. ein technischer Hochwasserschutz am Gebäude zu sehen. Diese Maßnahmen sind nicht förderfähig und müssen von der Gemeinde komplett selbst getragen werden. Die Objektplanung für das Rechenbauwerk (Leistungsphasen 1-4) ist bereits Gegenstand der 2018 erfolgten Beauftragung.

Herr Hinz, der zuständige Abteilungsleiter im Wasserwirtschaftsamt, hat in der Bürgerversammlung in Giggenhausen am 14.11.2019 die Hintergründe und Maßnahmen genauer erläutert.

Diskussionsverlauf:

BAL Schöfer berichtete, dass der Ort Giggenhausen nicht existentiell von Hochwasser bedroht wäre. Problematisch seien der Straßenbereich um das FFW-Haus sowie das Feuerwehrgebäude selbst; ein Wassereintritt war bereits mehrmals festzustellen.

GR Dr. Aichinger favorisierte ein „selbstreinigendes“ Rechenwerk, nachdem die FFW bei Hochwasservorkommnissen nicht auch noch das Rechenwerk von Gestrüpp und Ästen freiräumen könne. Er wies darauf hin, dass an der Staatsstraße ebenfalls Wasser falsch abgeleitet werde und erkundigte sich, inwieweit andere Fördermöglichkeiten mit einbezogen werden können.

Bgm. Heilmeier würde es begrüßen, wenn weitere Ortsteile den Weg der Dorferneuerung gehen würden. Jedoch gelte es dabei zu beachten, dass es hierfür eines umfangreichen Ortsentwicklungskonzeptes bedarf. Förderungen einzelner Maßnahmen können über einen Dorferneuerungsprozess nicht abgeschöpft werden.

GR Manhart erkundigte sich hinsichtlich eines Umsetzungsplanes sowie der Kosten und Förderung.

BAL Schöfer verwies auf einen parallel laufenden Ablauf analog Fürholzen. Die Planung müsse neu aufgesetzt und an ein Planungsbüro vergeben werden. Erst wenn die Maßnahme entwickelt worden sei, könne eine seriöse Aussage über die Kosten getroffen werden. Die Förderquote hierbei liegt sicherlich nicht mehr bei 75 %, eher in der Größenordnung wie die Förderung durch das ALE in Fürholzen.

GL Sczudlek erläuterte auf Anfrage von GR Oberlader, dass man mit einem Grundstückseigentümer im Gespräch sei. Sobald die vorgenannte Planungsthematik geklärt ist, werde man Gespräche mit den weiteren Grundstückseigentümern in Giggerhausen aufnehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für den Ort Giggerhausen die Planung und Umsetzung einer ökologischen Gewässerentwicklungsmaßnahme am Giggerhauser Bach für den Abschnitt Oberlauf bis Feuerwehrhaus sowie den Bau eines Rechenbauwerks am Beginn der Verrohrung im Bereich der Mittergasse.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

TOP 3 Vollzug der Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Neufahrn verdient gemacht haben hier: Beschluss über die Ernennung von Herrn Günter Maisberger zum Ehrenbürger

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen: Art. 16 Abs. 1 Gemeindeordnung; i.V. mit § 1 Abs. 2 der Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich über die Gemeinde Neufahrn besonders verdient gemacht haben

Mit Schreiben vom 21.10.2019 hat Herr Erster Bürgermeister Franz Heilmeier vorgeschlagen, Herrn Günter Maisberger für seine besonderen Verdienste um das Gemeinwohl der Gemeinde Neufahrn zum Ehrenbürger zu ernennen.

Eine Entscheidung darüber erfolgt durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Die Verleihung der Ehren-Bürgermedaille mit Ehrennadel aus Gold als äußeres Zeichen der Ehrenbürgerwürde ist im Rahmen der Gemeinderats-Sitzung am 16.12.2019 vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt Herrn Günter Maisberger zum Ehrenbürger der Gemeinde Neufahrn b.Freising zu ernennen.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

TOP 4 Bestellung des / der Ortssprecher/in (auch Ortsbeauftragte/n) i. S. von § 18a der Geschäftsordnung des Gemeinderates Neufahrn -GeschO- für Giggenhausen**Sachverhalt:**

Rechtsgrundlagen: Art. 19 Gemeindeordnung -GO-; §§ 2 Abs. 15 und 18a Abs. 2 der Geschäftsordnung - GeschO

In der Bürgerversammlung Giggenhausen am 14.11.2019 wird der / die Ortssprecher/in i. S. von § 18a GeschO neu gewählt. Die Wahl wurde notwendig, da der bisherige Ortssprecher für Giggenhausen, Dr. Christoph Aichinger, mit seiner Vereidigung am 29.04.2019 als Gemeinderat, eine nicht zulässige Doppelfunktion innehatte. Das Amt des Ortssprechers führte er bis zur Neuwahl insoweit kommissarisch. Der / die neu gewählte Ortssprecher/in soll das Ehrenamt bis 2026 (übernächste Wahlperiode) ausüben.

In der Ortschaft Giggenhausen gab es am 14.11.2019 mit der Wahl folgendes Ergebnis:

Neu: *Herr Rudolf Geil*
wohnhaf: *Kirchgasse 3 in 85376 Giggenhausen*

Mit der Neubestellung ist Herr Dr. Christoph Aichinger von seinem Amt entbunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt gemäß § 2 Abs. 15 der Geschäftsordnung -GeschO- für die Ortschaft Giggenhausen Herrn Rudolf Geil mit Wirkung zum 01.12.2019 als Ortssprecher im Sinne des § 18a der GeschO.

Abweichend von der Regelung in § 18a Abs. 2 Satz 2 der GeschO endet die Amtszeit des Ortssprechers / der Ortssprecherin nicht mit der Amtszeit dieses Gemeinderates (2014 – 2020), sondern mit der Amtszeit des Gemeinderates aus der darauffolgenden Wahlperiode (2020-2026).

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

**TOP 5 Sanierung Mesnerhaus;
Grundsatzbeschluss weitere Vorgehensweise****Sachverhalt:**

Das Mesnerhaus erhielt bislang in einem vorgezogenen Bauabschnitt ein neues Dach, so dass die oberirdische Gebäudehülle wieder baulicht ist. Im Innenbereich wurde das Objekt geräumt, es fand dort aber noch keine Instandsetzung statt. Im April 2019 wurde die Baugenehmigung für die restliche Komplettisanierung erteilt.

Das für die Maßnahme zuständige Büro Fiedler und Partner hat Ende Oktober mitgeteilt, dass es wegen akuter Personalnot vom Projekt zurücktritt. Da gegenwärtig die Leistungsphasen 1 - 4 abgeschlossen erbracht worden sind, ergibt sich auch ein geeigneter Zeitpunkt, um die Zusammenarbeit zu beenden.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 12.11.2019 wurde die Frage aufgeworfen, ob das Bauprojekt wie bisher geplant weiter geführt werden soll. Dies wurde als Teil des Empfehlungsbeschlusses für den Haushalt bejaht.

Zur Fortsetzung der Maßnahme ist es nun erforderlich, dass ein neues Architekturbüro von der Gemeinde beauftragt wird.

Diskussionsverlauf:

BAL Schöfer berichtete, dass sich die Beauftragung eines neuen Büros aufgrund der momentanen Auftragslage schwierig gestaltet. Er ging von einem Baubeginn in 2021 aus; 2020 werde für die Planungsphase benötigt.

GRin Frommhold-Buhl brachte in Erinnerung, dass das Mesnerhaus Anlass für einen Einstieg in das ISEK-Verfahren war und nach wie vor ein maßgeblicher Teil dieses Konzeptes wäre. Eine zeitliche Verschiebung der Maßnahme sei nicht in ihrem Sinne.

3. Bgm. Seidenberger legte Wert darauf, dass der Gemeinderat die Entscheidung über die erneute Auftragsvergabe treffe. Begrüßen würde er es, wenn dem Gremium eine kleine Auswahl an erfahrenen Büros mit qualifizierten Referenzen, insbesondere den Denkmalschutz betreffend, vorgelegt werde. Eine Beauftragung aus der Not heraus und einen Ermächtigungsbeschluss für die Verwaltung befürwortete er nicht.

GR Meidinger hatte den weiteren Ausbau des Mesnerhauses bisher kritisch gesehen (Kosten / Nutzen). Zwischenzeitlich sei er der Meinung, dass ein paar Erinnerungen aus der Vergangenheit Neufahrns erhalten bleiben sollten. Er unterstützte deshalb eine Fortführung der Sanierungsmaßnahme; den Ausführungen von 3. Bgm. Seidenberger schloss er sich an.

GR Caven monierte fehlende Informationen über das Nutzungskonzept und beantragte deshalb, lediglich über das Sanierungskonzept zu beschließen.

Bgm. Heilmeier teilte mit, dass das Nutzungskonzept vor ca. zwei Jahren beschlossen worden sei. Er sagte zu, Herrn Caven den Beschlussbuchauszug zur Verfügung zu stellen.

GR Frommhold-Buhl wies darauf hin, dass das Nutzungskonzept als Planungsgrundlage für das Büro Fiedler und Partner diene und in diesem Zusammenhang mehrmals im Gremium gegenständlich war. Da sie der Verwaltung zutraute ein geeignetes Planungsbüro auszuwählen und jegliche zeitliche Verzögerung vermeiden möchte, forderte sie eine Abstimmung über beide Möglichkeiten, die Auftragsvergabe betreffend.

GR Manhart befürwortete den Erhalt des Mesnerhauses. Da er keinen Zeitdruck sehe verwies er auf die Begründungen im Finanzausschuss und plädierte für eine zeitliche Verschiebung der Maßnahme um 1 – 2 Jahre. Einzig, weil er den Zeitpunkt als falsch ansehe, werde er gegen den Beschlussvorschlag stimmen.

Bgm. Heilmeier merkte an, dass über eine Verschiebung als 3. Variante abgestimmt werden könne, falls die bisherigen Beschlussmöglichkeiten keine Mehrheit finden.

GR Iybas schloss sich den Ausführungen von GR Caven an. Im Vorfeld der Haushaltsberatung sollte eine Entscheidung unter Einbeziehung des Heimat- und Geschichtsvereins über die weitere Nutzung getroffen werden. Seiner Meinung nach sollte die alte Ortsmitte eine Aufwertung erfahren und die Maßnahme so schnell wie möglich weiter vorangetrieben werden. Es gelte aber auch die Haushaltsdisziplin zu wahren, die Verschiebung einiger Projekte war eine Option im Finanzausschuss.

BAL Schöfer erläuterte das am 09.01.2017 vom Büro Fiedler vorgeschlagene Nutzungskonzept. Da es sich um ein relativ kleines Gebäude handle, erfolgte eine Gliederung nach Ebenen:

- Keller: Haustechnik
- EG: Heimatpflege – Archiv und Arbeitszimmer;
könnte vom Heimat- und Geschichtsverein genutzt werden
1. OG: öffentlicher Veranstaltungsraum, barrierefrei zugänglich;
multifunktionale Nutzung
- DG: Lagerfläche

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt die Fortführung der Sanierung des Mesnerhauses gemäß des beschlossenen Nutzungs- und Sanierungskonzepts. Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern und der Denkmalschutzbehörde zeitnah ein neues Planungsbüro hierfür zu beauftragen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 13

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt die Fortführung der Sanierung des Mesnerhauses gemäß des beschlossenen Nutzungs- und Sanierungskonzepts. Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern und der Denkmalschutzbehörde zeitnah ein bzw. mehrere Planungsbüros auszuwählen und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmung: Ja 16 Nein 5

TOP 6 Bebauungsplan Nr. 77 "Christl-Cranz-Straße, Carl-Diem-Straße, Sepp-Manger-Straße" künftig: "Parksiedlung zwischen Christl-Cranz-Straße, Sepp-Manger-Straße und Fritz-Walter-Straße"

TOP 6.1 Gerichtsverfahren zum Bebauungsplan und weiteres Verfahren

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.09.2017 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 77 „Christl-Cranz-Straße, Carl-Diem-Straße, Sepp-Manger-Straße“ gefasst. Zwei Eigentümer aus dem Geltungsbereich haben gegen den Bebauungsplan ein Normenkontrollverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof angestrengt. In den hierzu nun erfolgten Urteilen (Az. 1N 16.2353 und Az.1N 17.1142, jeweils vom 17.10.2019) wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan hinsichtlich der Beschränkung der Bauräume auf das Konzept aus den siebziger Jahren eine legitime Zielsetzung verfolgt. Auch die Ausweisung von drei Quartiersspielplätzen zur gemeinschaftlichen Nutzung wurde aufgrund der Vorbelastungen durch die Baugenehmigungen zu dem Quartier als rechtmäßig anerkannt.

Keine ausreichende Rechtsgrundlage sah der Verwaltungsgerichtshof jedoch für folgende Aussagen der Bauleitplanung:

1. Festsetzung durch Text Nr. 1.3.7: Sicherung der gemeinschaftlichen Spielplätze „erforderlichenfalls“ durch Anordnungen von Dienstbarkeiten.

2. Festsetzung durch Planzeichen Nr. 6: Private Grünfläche „zur gemeinschaftlichen Nutzung mit Pflanzbindungen und Pflanzgeboten“.

Nach Ansicht des Gerichtes stellt die fehlerhafte Festsetzung der privaten Grünfläche zur gemeinschaftlichen Nutzung eine zentrale Frage der Gesamtplanung dar und steht damit mit dem Bebauungsplan in untrennbarem Zusammenhang. Deshalb führt die Unwirksamkeit der Festsetzung zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes.

Die Begründung zu den Urteilen wurde am 13.11.2019 zugestellt.

Grundsätzlich gibt es folgende Vorgehensweisen, wenn an der Bauleitplanung festgehalten werden soll:

1. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (Nichtzulassungsbeschwerde Frist bis zum 13.12.2019)
2. Durchführung eines Mängelbehebungsverfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB oder alternativ hierzu
3. Planänderung und Durchführung eines erneuten Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplanes Nr. 77 mit
4. Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planungsziele (eigenständiger TOP)

Zur Urteilsbegründung liegt der Bauverwaltung eine rechtsanwaltliche Einschätzung vor, welche zusammenfassen nachfolgend in kursiven Lettern dargestellt ist.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat in den beiden Normenkontrollurteilen die grundsätzlichen Planungsziele und die Planungsabsichten ausdrücklich gebilligt. Dies ist als Erfolg zu werten. Ebenfalls als Erfolg zu werten ist die ausdrückliche Billigung der von den Antragstellern bekämpften Festsetzungen der Spielplätze.

Weiter hat der BayVGH das Planungsziel gebilligt, die Grünanlagen zu erhalten und den Bewohnern des Quartiers zum Aufenthalt im Freien zur Verfügung zu stellen. Dieses grundsätzliche Planungsziel wurde nicht bemängelt, sondern nur die konkrete Festsetzung dieser Gemeinschaftsgrünflächen als „private Grünflächen zur gemeinschaftlichen Nutzung“.

Die Gemeinde Neufahrn hat die Möglichkeit, gegen die beiden Normenkontrollurteile Nichtzulassungsbeschwerden zum BVerwG einzulegen. Diese Nichtzulassungsbeschwerden haben nach überschlägiger Prüfung Aussicht auf Erfolg. Der Ausgang der Verfahren ist aus derzeitiger Sicht offen, weil nicht abzusehen ist wie das BVerwG die streitgegenständlichen Rechtsfragen entscheiden würde.

Weiter hat die Gemeinde Neufahrn die Möglichkeit, die vom BayVGH festgestellten Mängel des Bebauungsplans zu heilen.

- a) *Ob die Heilung in einem ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB oder durch eine komplett neue Planung auf Grundlage eines neuen Planaufstellungsbeschlusses erfolgen sollte, hängt im Wesentlichen davon ab, ob die Gemeinde Neufahrn an dem Planungsziel, die Grünflächen den Bewohnern des Quartiers als gemeinschaftliche Grünflächen zur Verfügung zu stellen, weiterhin festhält oder hiervon abgerückt.*

- b) *Hält die Gemeinde Neufahrn an dem Planungsziel fest, kommt eine Heilung in einem ergänzenden Verfahren in Betracht. Jedenfalls in diesem Fall empfiehlt es sich, Nichtzulassungsbeschwerden einzulegen. Zum einen hemmt die Nichtzulassungsbeschwerde den Eintritt der Rechtskraft der Normenkontrollurteile, wodurch Zeit für die Durchführung des Heilungsverfahrens gewonnen wäre. Zum anderen ist der Ausgang eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens offen. Es besteht die Möglichkeit, dass das BVerwG die Normenkontrollurteile des BayVGH aufhebt. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, dürften sich aus dem Verfahren weitere Erkenntnisse gewinnen lassen, mit welchen Festsetzungen das Planungsziel umgesetzt werden könnte, was derzeit fraglich ist.*

Parallel hierzu sollte das Heilungsverfahren durchgeführt und ein Satzungsbeschluss vorbereitet werden. Für den Fall, dass das BVerwG die Normenkontrollurteile des BayVGH billigen sollte, könnte das ergänzende Verfahren kurzfristig durch Satzungsbeschluss abgeschlossen werden.

- c) *Rückt die Gemeinde Neufahrn von dem Planungsziel, die Grünflächen den Bewohnern als gemeinschaftliche Grünflächen zur Verfügung zu stellen, ab, empfiehlt sich die Einleitung eines neuen selbstständigen Planaufstellungsverfahrens. Auch in diesem Fall könnte „zweigleisig“ vorgegangen und Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden, sowie parallel hierzu das Planaufstellungsverfahren durchgeführt werden.*

Sollte die Gemeinde Neufahrn endgültig von dem Planungsziel abrücken wollen, die Grünflächen als Gemeinschaftsgründung festzusetzen, würde sich eine Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren eventuell erübrigen. In diesem Fall müsste das neu eingeleitete Planaufstellungsverfahren durch eine Veränderungssperre abgesichert werden, was möglich wäre.

Zu bedenken ist allerdings, dass damit auch die vom BayVGH in den beiden Normenkontrollentscheidungen ausdrücklich in ihrer Gesamtheit gebilligten Planungsziele teilweise aufgegeben würden. Zwar ist es nicht wahrscheinlich, dass dies die Planung insgesamt infrage stellen dürfte; ausgeschlossen ist dies aber auch nicht.

Aus rechtlicher Sicht dürfte der sicherste Weg wohl darin liegen, an den vom BayVGH gebilligten Planungszielen insgesamt festzuhalten und parallel Nichtzulassungsbeschwerden gegen die Entscheidungen des BayVGH einzulegen sowie ein ergänzendes Verfahren zur Heilung der vom BayVGH erkannten Fehler durchzuführen und einen entsprechenden Satzungsbeschluss vorzubereiten.

A)

Die Bauverwaltung empfiehlt an der bisherigen Planung festzuhalten. (Beschluss Nr. 1)

B)

Die Bauverwaltung empfiehlt zur Klärung der grundlegenden Rechtsfrage Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einzulegen. (Beschluss Nr. 2)

C)

Der rechtsanwaltlichen Einschätzung folgend wird darüber hinaus empfohlen ein ergänzendes Verfahren zur Heilung der vom BayVGH erkannten Mängel durchzuführen. Die Bauverwaltung weist jedoch darauf hin, dass, sollte sich im Revisionsverfahren eine anderweitige Aussage über die möglichen Formulierungen der Planungsfestsetzungen ergeben, das Mängelbehebungsverfahren nochmals durchzuführen ist.

Die Bezeichnung der Bauleitplanung soll aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Straßennamensänderung im weiteren Verfahren aktualisiert werden, um den Bürgerinnen und Bürgern eine einwandfreie räumliche Zuordnung zu ermöglichen. Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung Nr. 77 „Parksiedlung zwischen Christl-Cranz-Straße, Sepp-Manger-Straße und Fritz-Walter-Straße“ führen. (Beschluss Nr. 3)

D)

Sollte der Gemeinderat vom Ziel die Grünflächen den Bewohnern des Quartiers als gemeinschaftliche Grünflächen zur Verfügung zu stellen abrücken wollen und die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes beschließen (Beschluss Nr. 4), so sollten die nachfolgenden Planungsziele zugrunde gelegt werden:

1.

Eine weitere bauliche Inanspruchnahme von Freifläche - z. B. durch Anbauten an die Köpfe von Geschossbauten – ist zu befürchten und damit verbunden mögliche negative Auswirkungen auf das städtebauliche, soziale und verkehrliche Gefüge: Minderung von Grünflächen, Mangel an Spielplätzen und eine Zunahme parkender Autos. Die Qualität des Wohnumfeldes ist jedoch eine wesentliche Grundlage für die soziale Stabilität und somit entscheidender Faktor, um einer Verschlechterung des Images des Quartiers entgegenzuwirken.

2.

Die Kinderspielplätze der Anlage erfüllen die Anforderungen der gemeindlichen Kinderspielplatzsatzung (Fassung der Änderung vom 25.05.2009) nicht annähernd, weder in Quantität noch in Qualität. Sie können den hohen Bedarf in keiner Weise befriedigen. Es kommt innerhalb des Gebietes und im Umfeld zu erheblichen Konflikten durch spielende Kinder und Jugendliche. Die öffentlichen Spielplätze im Umfeld können die intensive Nachfrage ebenfalls nicht auffangen und sind überlastet. Der Umfang der Kinderspielplätze und ihr zum Großteil stark vernachlässigter Zustand entsprechen seit langer Zeit auch nicht den Auflagen zu den seinerzeitigen Baugenehmigungen.

3.

Durch die fehlenden Stellplätze kommt es zu einer starken Belastung der umliegenden öffentlichen Verkehrsflächen. Der Druck weitere Flächen innerhalb der Wohnanlage in Stellplätze umzuwandeln droht zum Verlust wertvoller Grünflächen zu führen.

4.

Als zusätzliches Planungsziel soll die bisher vorhandene parkartige Struktur des Gebietes erhalten bleiben. Diese war zu Zeiten der erteilten Baugenehmigungen ein grundlegendes Gestaltungsmerkmal der „Parksiedlung“, wie diese seinerzeit genannt wurde. Die privaten Freiflächen sollten ohne Einzäunung erhalten werden, lediglich die den Häusern vorgelagerten Bewohnergärten sollen eingezäunt werden. Eine gemeinschaftliche Nutzung ist jedoch nicht vorgesehen.

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung Nr. 77 „Parksiedlung zwischen Christl-Cranz-Straße, Sepp-Manger-Straße und Fritz-Walter-Straße“ führen.

Die Kostenentwicklungen der verschiedenen Vorgehensweisen sind im Bereich Finanzierung genauer erläutert.

Diskussionsverlauf:

BAL Schöfer erläuterte das Konzept des Bebauungsplanes, die im Sachverhalt dargestellte Problematik im Zusammenhang mit der Definition bzw. Festsetzung der Grünflächen sowie die Möglichkeiten der weiteren Vorgehensweise.

Bgm. Heilmeier unterstrich, dass die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes den deutlich aufwendigeren Weg darstellen würde.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt an dem Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 77 „Christl-Cranz-Straße, Carl-Diem-Straße, Sepp-Manger-Straße“, die Grünflächen den Bewohnern des Quartiers als gemeinschaftliche Grünflächen zur Verfügung zu stellen weiterhin festzuhalten.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt für den Bebauungsplan Nr. 77 „Christl-Cranz-Straße, Carl-Diem-Straße, Sepp-Manger-Straße“ Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Urteile (Az. 1N 16.2353 und Az.1N 17.1142, jeweils vom 17.10.2019) des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes einzulegen.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

Beschluss 3:

Der Gemeinderat beschließt für den Bebauungsplan Nr. 77 „Christl-Cranz-Straße, Carl-Diem-Straße, Sepp-Manger-Straße“ das ergänzende Verfahren zur Mangelbehebung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Die Bezeichnung der Bauleitplanung soll aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Straßennamensänderung im weiteren Verfahren aktualisiert werden, um den Bürgerinnen und Bürgern eine einwandfreie räumliche Zuordnung zu ermöglichen. Der Bebauungsplan soll zukünftig die Bezeichnung Nr. 77 „Parksiedlung zwischen Christl-Cranz-Straße, Sepp-Manger-Straße und Fritz-Walter-Straße“ führen.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

Aufgrund der soeben gefassten Beschlüsse war der Gemeinderat einvernehmlich der Meinung, dass eine Abstimmung über den Beschlussvorschlag 4 und eine Behandlung von TOP 6.2 nicht notwendig ist.

TOP 6.2 Veränderungssperre

- abgesetzt -

TOP 7 Antrag der Nachbarschaftshilfe Neufahrn auf Errichtung einer Großtagespflege im Anwesen Lohweg 25

Sachverhalt:

Es liegt ein Schreiben des Vereins Nachbarschaftshilfe Neufahrn vor, in dem beantragt wird, nach der Auslagerung der Kinderkrippe alle bisher genutzten Räume im Anwesen Lohweg 25 weaternutzen zu können. Bisher war angedacht, dass die jetzigen Krippenräume für die Betreuung im Rahmen des Kinderparks und der Tagesmütter genutzt werden und im Gegenzug die mit „Büro 1“ bezeichneten Räume an die Gemeinde zurückgehen. Dort wäre sowohl eine Eigennutzung (Büros, Beratungsräume etc.) als auch eine Vermietung denkbar.

Folgende Nutzungen sind ab Herbst 2020 seitens der Nachbarschaftshilfe geplant:

Erdgeschoss (jetzige Krippe):

Unterbringung des Kinderparks (Montag bis Freitag, jeweils von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr):
Es handelt sich um drei Gruppen mit jeweils 11 Kindern, die dort abwechselnd betreut werden. Eine Verlagerung aus dem bisher genutzten Obergeschoss wird bei gleichbleibender Gruppenstärke befürwortet, da bei einer Nutzung durch mehr als 10 Kinder ein Sonderbau genehmigt werden müsste, für den unter anderem ein zweiter Fluchtweg erforderlich wäre.

Unterbringung einer Großtagespflegegruppe für 6 Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren:
Diese Plätze werden von zwei Tagesmüttern bisher in Privaträumen angeboten und sollen verlegt werden. Zusätzlich sind noch zwei „Freihalteplätze“ vorgesehen, die im Falle der Erkrankung einer Tagesmutter diesen Ausfall auffangen können.

Gemeinsame Nutzung des Mehrzweckraumes (Größe: 54 qm) durch Kinderpark, Großtagespflege und Angebote einer Hebamme.

Büro 1:

Einrichtung einer zweiten (neuen) Großtagespflege für 7 - 8 Kinder: Hier handelt es sich um zusätzliche Plätze, die bisher nicht angeboten wurden. Hierfür stehen ein großer Gruppenraum, ein Schlafraum, ein Ess- und Bastelzimmer sowie eine große Küche, Sanitärräume und kleinere Abstell- / Lagerräume zur Verfügung. Insgesamt handelt es sich um eine Fläche von 147 qm.

Büro 4:

Betrieb des Mütterzentrums: Cafébetrieb, Basar für Kindersachen, Büro der Nachbarschaftshilfe, Lagerräume. Insgesamt handelt es sich um eine Fläche von 183 qm.

Rechtliche Vorgaben:

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Freising, Amt für Kinder und Jugend, wurden folgende rechtliche Bestimmungen mitgeteilt:

Mehrere Großtagespflegen können zwar unter einem Dach tätig sein, es muss jedoch eine konzeptionelle und organisatorische Eigenständigkeit gegeben sein. Hierfür genügt nicht ein eigener Gruppenraum und die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von Schlafräumen und Freiflächen. Vielmehr müssen neben einem eigenen Gruppenraum und getrennten Schlafmöglichkeiten auch getrennte Sanitäranlagen und zwei Küchen vorhanden sein. Hintergrund ist, dass eine Großtagespflege sich sehr deutlich von einer Kindertagesstätte unterscheiden muss und der „familienähnliche Charakter“ einer Betreuung durch Tagesmütter betont werden soll.

Von diesen Regelungen sind – auch wenn Räume einer genehmigten Kinderkrippe weitergenutzt werden können – keine Ausnahmen möglich. Theoretisch bestünde die Möglichkeit, mehrere Großtagespflegen, die gemeinsam Räume nutzen, als Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII genehmigen zu lassen. Dies hätte zur Folge, dass alle Richtlinien einer KiTa eingehalten werden müssen (insbesondere fachliche Qualifikation des Personals, Anstellungsschlüssel), so dass ein Betrieb durch Tagesmütter nicht mehr möglich ist.

Die von der Verwaltung angestrebte Nutzung des Erdgeschosses durch Kinderpark und zwei Großtagespflegen ist demnach in den bestehenden Räumen rechtlich nicht umsetzbar. Nach

erster grober Sichtung wird vor allem der Einbau einer zweiten Küche und die Trennung der Sanitärräume nur mit höheren Umbaukosten möglich sein.

Alternativ könnte die Einrichtung nur einer Großtagespflegegruppe mit 6 bis 8 Kindern angestrebt werden. Der Kinderpark könnte ebenso in das Erdgeschoss verlegt werden. Die mit Büro 1 bezeichneten Räume könnten dann an die Gemeinde zurückgegeben, das Büro 4 für die von der Nachbarschaftshilfe geplanten Nutzungen vorgesehen werden.

Sollten die beiden Tagesmütter, die aktuell in ihrer Privatwohnung betreuen, tatsächlich auf die Räume am Lohweg angewiesen sein, würde dies bedeuten, dass 7 - 8 zusätzliche Plätze für die Betreuung durch Tagesmütter nicht bereit gestellt werden können.

Diskussionsverlauf:

GRin Auinger brachte in Erinnerung, dass man im Zusammenhang mit dem Neubau der Kinderkrippe am Keltenweg aufgrund bereits zwei bestehender Gruppen eine Förderung in Höhe von ca. € 520.000,- nicht erhalten habe. Sie erkundigte sich, ob neben den geschätzten Kosten von € 20.000,- weitere Kosten, z. B. für den Umbau des Erdgeschosses bzw. für das Büro 1 anfallen würden.

ALin Wiencke-Bimesmeier erläuterte, dass sich die € 20.000,- auf die im Schreiben der Nachbarschaftshilfe beantragten Maßnahmen beziehen (2. Tür aus dem Schlafräum zum Treppenhaus, Auswechseln des Teppichbodens im Ess- / Bastelzimmer in einen Linoleumboden, Einbau einer Kinder-Toilette, Malerarbeiten und Reinigung Teppichboden Büro 1). Sie ging davon aus, dass in der Kinderkrippe zusätzlich Maler- und Reinigungsarbeiten anfallen werden. Umbaumaßnahmen wurden bei der beantragten Nutzung nicht besprochen.

3. Bgm. Seidenberger begrüßte das Angebot der Nachbarschaftshilfe zur Einrichtung weiterer Kinderbetreuungsplätze. Den Antrag unterstützte er, da er zur Verbesserung der Kinderbetreuungssituation am Ort beitrage sowie zuverlässige und wertvolle Arbeit geleistet werde.

GR Pflügler legte Wert auf ein vielfältiges Angebot; insbesondere war ihm die Weiterführung des Kinderparks wichtig. Eine Bereicherung des Angebots stelle für ihn auch die Großtagespflege dar. Der vorgelegten Raumaufteilung stimmte er zu.

GR Iyibas teilte mit, dass die CSU-Fraktion die Ausführungen von 3. Bgm. Seidenberger vollumfänglich unterstreiche und dem Antrag zustimmen werde.

GR Meidinger unterstützte im Namen der Fraktion der GRÜNEN diese Investition in die von der Nachbarschaftshilfe angebotene Kinderbetreuung, die den flexiblen Bedarf von Eltern abdecke.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Nachbarschaftshilfe auf Nutzung der Räume der bisherigen Kinderkrippe sowie der mit „Büro 1“ und „Büro 4“ bezeichneten Räume zu.

In den jetzigen Krippenräumen werden an fünf Vormittagen Gruppen des Kinderparks mit jeweils 11 Kindern betreut, außerdem findet dort eine bisher in Privaträumen durchgeführte Großtagespflegegruppe mit 6 Kindern (zuzüglich 2 Freihalteplätzen) neue Räumlichkeiten.

Im „Büro 1“ wird eine weitere neue Großtagespflegegruppe mit 7 – 8 Kindern eingerichtet.

Das „Büro 4“ wird weiterhin für Veranstaltungen der Nachbarschaftshilfe sowie Basar und Lagerräume genutzt.

Abstimmung: Ja 20 Nein 1

TOP 8 Gewährung der Großraumzulage München an das Personal der Gemeinde Neufahrn

Sachverhalt:

Ausgangssituation:

Seit einigen Jahren zeichnet sich auf dem Arbeitsmarkt eine zunehmend schwierige Lage ab. Was bei Fachkräften im pädagogischen Bereich und der IT begann, ist aktuell auch in allen anderen Bereichen der Gemeindeverwaltung Realität: Geeignete Kräfte mit einer der Aufgabe entsprechenden Ausbildung und Berufserfahrung sind kaum zu finden. Stellenausschreibungen, auf die in früheren Jahren eine Vielzahl an Bewerbungen eingingen, laufen heute ins Leere.

Gründe hierfür sind zum einen ein Überangebot an Arbeitsplätzen, die teils sehr strengen Vorgaben des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst und eine geringe Anzahl an qualifizierten Bewerbern. Laut TVöD ist ausschlaggebend für die Eingruppierung eine „einschlägige“ Berufsausbildung bzw. -erfahrung. Das bedeutet in der Praxis, dass Beschäftigte, die nicht über eine Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r verfügen, eine Entgeltgruppe niedriger einzugruppieren sind bzw. sich verpflichten müssen, einen einjährigen Lehrgang (BL I) zu absolvieren. Bisher konnten für die Stellen in der Verwaltung Mitarbeiter/-innen gewonnen werden, die eine entsprechende Ausbildung haben – allerdings oft mit der Folge, dass die Auswahl an BewerberInnen sehr klein war.

Prinzipiell wird seitens der Personalabteilung die Einstellung von Personal mit Verwaltungsausbildung sehr befürwortet, dies wird aber zunehmend schwierig.

Großraumzulage München:

Auch hat sich die finanzielle Situation in den Nachbargemeinden und -landkreisen grundlegend geändert:

Die Stadt München zahlt bereits seit vielen Jahren eine „München-Zulage“ aufgrund eines speziellen Tarifvertrags aus dem Jahr 1991. Der Landkreis München und die meisten Kommunen des Landkreises München zahlen inzwischen eine flächendeckende (wenn auch tarifrechtlich nicht zulässige) Arbeitsmarktzulage an das Personal.

Im Landkreis Freising wurde die pauschale Zahlung einer solchen Zulage bisher vom Landratsamt abgelehnt, da sie nicht tarifkonform ist. Zugestimmt wurde der Zahlung einer Arbeitsmarktzulage nach einer Prüfung im Einzelfall. Dabei muss dargelegt werden, dass ein/e MitarbeiterIn aufgrund Ausbildung, Prüfungsnoten, beruflicher Erfahrungen oder besonderer Zusatzqualifikationen für die Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit gehalten werden sollte. Diese Vorgehensweise wird aktuell in Feldkirchen praktiziert, die Gemeinde Hallbergmoos hat mit der sehr zeitintensiven Umsetzung begonnen.

Die Landeshauptstadt München hat die sogenannte „München-Zulage“ nun verdoppelt und auf einen wesentlich größeren Personenkreis erweitert. Diese Zulage basiert auf einem Tarifvertrag zwischen der Stadt München als Arbeitgeber und der Gewerkschaft Verdi. Die Ausweitung der München-Zulage auf den gesamten Großraum München wurde vom Hauptausschuss des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern genehmigt, sobald ein entsprechender Tarifabschluss vorliegt. Der neue Tarifvertrag wurde am 11.10.2019 abgeschlossen.

Dies wird bedeuten, dass alle Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 c bzw. im Sozialdienst bis Entgeltgruppe S 15 bei Vollzeitbeschäftigung künftig eine Zulage von € 270,-

monatlich erhalten zuzüglich eines Kinderzuschlags von € 50,- pro kindergeldberechtigtem Kind. Alle übrigen Beschäftigten (ab Entgeltgruppe 10 bzw. S 16) erhalten eine Zulage von € 135,- zuzüglich eines Kinderbetrags von € 25,-. Für Auszubildende beträgt die monatliche Zulage € 140,-.

Im Gegenzug wird die bisher gewährte Ballungsraumzulage (aktuell € 126,62 bis Entgeltgruppe 9 a Stufe 4 bei Vollzeitbeschäftigung) wegfallen.

Für die Beamten wurde seitens der Staatsregierung eine gleichartige Regelung bereits in Aussicht gestellt, eine gesetzliche Regelung gibt es aber nicht. Deshalb erhalten die Beamten die Ballungsraumzulage nach den bisher geltenden Vorgaben.

Die Großraumzulage ist bereits beschlussmäßig festgesetzt in den Landkreisen München und Fürstentum Bruck, der Stadt München, etlichen Gemeinden in der näheren Umgebung (zuletzt Stadt Unterschleißheim). Die Mitgliedsgemeinden der NordAllianz haben übereinstimmend signalisiert, eine Großraumzulage bezahlen zu wollen.

Diskussionsverlauf:

GRin Frommhold-Buhl teilte mit, dass die SPD-Fraktion der Gewährung einer Großraumzulage zustimmen werde, nachdem sich die Nachbarkommunen sowie die NordAllianz bereits zu diesem Schritt entschieden haben. Die beschäftigten Mitarbeiter/innen sollen sich das Wohnen in Arbeitsplatznähe leisten können.

GR Caven erläuterte, warum er gegen den Beschlussvorschlag stimmen werde. Er befürchtete eine Entwicklung analog des Wohnungsmarktes. Seiner Meinung nach werde der „Kampf“ um Mitarbeiter/innen lediglich auf ein höheres Level gehoben und in der Sache nicht weiterführen. Er erwarte eine Regelung über den Tarifvertrag.

GR Meidinger unterstrich die Auffassung von GR Caven aus theoretischer Sicht. Faktisch sah er sich jedoch gezwungen „dieses Spiel mitzuspielen“. Um ein attraktiver Arbeitgeber zu werden bzw. zu bleiben, sollten alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Er unterstützte den Antrag.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, die im Tarifvertrag zwischen der Landeshauptstadt München und der Gewerkschaft Verdi ausgehandelte Großraumzulage München gemäß den Festlegungen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes ab 01.01.2020 an alle Beschäftigten der Gemeinde Neufahrn zu gewähren.
2. Die Zulage wird zunächst bis 31.12.2023 befristet.
3. Die Beamten erhalten bis zum Inkrafttreten einer eventuellen gesetzlichen Regelung zur Zahlung der Großraumzulage München weiterhin die Ballungsraumzulage.
4. Alle weiteren bereits gewährten Zulagen (Arbeitsmarktzulage, Fachkräftezulage) bleiben von dieser Neuregelung unberührt und bestehen unverändert fort.

Abstimmung: Ja 20 Nein 1

TOP 9 Rekommunalisierung und Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf energieeffiziente Technik in der Gemeinde Neufahrn

Sachverhalt:

Der Vertrag über den Unterhalt und die Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen in der Gemeinde Neufahrn ist bereits zum 31.12.2014 ausgelaufen. Seither besteht lediglich eine Interimsvereinbarung mit Bayernwerk.

Aus rechtlicher Sicht muss der Unterhalt und die Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen zum Restwert von Bayernwerk abgelöst und neu ausgeschrieben werden.

Um die Neuausschreibung des Straßenbeleuchtungsvertrages sowie eine energieeffiziente Umrüstung vornehmen zu können bedarf es eines Grundsatzbeschlusses und der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Haushaltsjahre 2020 und 2021. Um den Umstieg vorzubereiten, sollte vorab die Technologie auf einen neuen Gesamtstand gebracht werden. Zur Begleitung in den notwendigen Verfahrensschritten ist angedacht, das Büro EVF - Energievision Franken GmbH - zu beauftragen.

Diskussionsverlauf:

Kämmerer Halbinger informierte in seinem Sachvortrag über erforderliche Mittel in Höhe von voraussichtlich € 1,6 Mio. (Haushalte 2020 und 2021) und erläuterte das weitere Prozedere. Die Beauftragung des Büros ist für die Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses am 09.12.2019 vorgesehen. Förderanträge könnten im Januar 2020 gestellt werden. Nach Abschluss des Rückkaufs von den Bayernwerken ist über die Erneuerung von Lampenköpfen zu entscheiden. Ein Vergabevorschlag werde dem Gremium im Anschluss an die öffentliche Ausschreibung vorgelegt. Die Maßnahme selbst kann voraussichtlich Ende 2020 / Anfang 2021 umgesetzt werden. Die Umstellung werde zu nicht unerheblichen Einsparungen bei den laufenden Kosten führen (bis zu 70 % des bisherigen Strombedarfs), mit einer Amortisation ist in den nächsten 12 - 13 Jahren zu rechnen.

GRin Auinger erkundigte sich, ob die Qualität der Ausleuchtung verbessert werden könne.

Kämmerer Halbinger teilte mit, dass das Büro bereits eine Befahrung des Gemeindegebietes durchgeführt habe. Alle Leuchten seien erfasst und die entsprechenden Zustände aufgenommen worden. Durch entsprechende Maßnahmen, wie z. B. dem Ausschneiden von Straßenleuchten oder einem Austausch von vergilbten Lampenköpfen, könne die Lichtqualität teilweise bereits erheblich verbessert werden.

GRin Frommhold-Buhl brachte die zum Teil an falschen Stellen errichteten Lampenzüge in Erinnerung (z. B. Max-Anderl-Straße). Sie wollte wissen, inwieweit derartige Verbesserungsmaßnahmen bereits in der Ausschreibung enthalten sein müssten.

Kämmerer Halbinger erachtete es als sinnvoll, sich im Vorfeld Gedanken hinsichtlich der Standorte zu machen. Entsprechende Maßnahmen sollten seiner Meinung nach in der Ausschreibung Niederschlag finden.

GR Pflügler begrüßte neben den finanziellen auch die ökologischen Vorteile. Zusätzlich zu einer deutlichen Reduzierung des Energiebedarfs in den Nachtstunden bestehe künftig die Möglichkeit, zielgerichtet nur den Straßenraum auszuleuchten.

Bgm. Heilmeier wies darauf hin, dass sich das beauftragte Büro vorstellen und für weitere Fragen zur Verfügung stehen werde.

GR Iyibas bat im Hinblick auf die erforderlichen Mittel von € 1,6 Mio. zu prüfen, inwieweit eine sukzessive Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen die Förderung beeinträchtigen könnte. Um der Haushaltsdisziplin zu entsprechen, würde er sich zunächst auf die sicherheitsrelevanten Bereiche fokussieren und darüber hinausgehende Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von 10 – 12 Jahren durchführen.

GR Halbinger konnte sich eine Umrüstung in Etappen grundsätzlich vorstellen. Der Rückkauf von den Bayernwerken könne jedoch nur in einem Zug und auch die Netzentflechtung (Stromzufuhr) müsse im Paket erfolgen. Dabei handle es sich bereits um nicht unerhebliche Beträge. Zu berücksichtigen wäre in diesem Zusammenhang außerdem, dass für jeden Abschnitt ein neuer Förderantrag gestellt werden müsse. Die für die Förderung nachzuweisende Energieeinsparung von mindestens 50 % lasse sich in einem Antrag wesentlich einfacher darstellen als in einer Vielzahl von spezifischen Anträgen. Hinsichtlich der angedachten Umsetzung in mehreren Bauabschnitten bedarf es noch einer Klärung.

GR Caven würde eine schrittweise Umrüstung ebenfalls begrüßen. Seiner Meinung nach sollte die Beleuchtung auch intelligenter gestaltet werden, z. B. durch gezielte Ein- und Abschaltungen (Bewegungsmelder).

Kämmerer Halbinger informierte, dass die neuesten LED-Techniken verbaut werden würden. Eine Minderung der Beleuchtung in den Nachtstunden ist möglich. Theoretisch konnte er sich auch den Einbau von Bewegungsmeldern vorstellen. Kosten für den Einbau zusätzlicher Sensoren sind in der vorgelegten Kostenschätzung noch nicht enthalten. Er verwies auf eine gemeinsame nicht-öffentliche Sitzung mit der Nachbarkommune Eching im Januar 2020, in der das Verfahren und die Vorgehensweise vorgestellt werden.

GR Meidinger sprach sich gegen eine schrittweise Umsetzung aus. Da sich die Investitionen refinanzieren, könnten Gewinne umso früher abgeschöpft werden, je zeitiger die Maßnahmen abgeschlossen werden. Dies hätte langfristig positive Auswirkungen auf den Haushalt zur Folge.

GR Iyibas stellte einen Antrag auf Vertagung des TOPs, bis eine Aussage über die Möglichkeit einer schrittweisen Umsetzung vorliegt.

Kämmerer Halbinger schlug vor, die Mittel zunächst in den Haushalt einzustellen. Dadurch müsse nicht bereits in der Januar-Sitzung ein Nachtragshaushalt beantragen werden. Die Finanzierung sei im Förderantrag grundsätzlich nachzuweisen. Sollte im Nachgang zu der Veranstaltung im Januar über eine andere Vorgehensweise entschieden werden, könnten die Mittel im Nachhinein gesperrt werden.

GR Pflügler riet dringend von einer Verschiebung des Vorhabens aufgrund des bekannten Zustands einiger Leuchtmittel ab. Mit einer moderneren Technik könnten Straßen und Wege wesentlich besser ausgeleuchtet werden (Verkehrssicherheit).

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt einer Vertagung des Tagesordnungspunktes zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit einer stufenweisen Umsetzung zu prüfen.

Abstimmung: Ja 6 Nein 15

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt, die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Neufahrn auf eine neue, energieeffiziente Technologie umzurüsten und stellt die erforderlichen Mittel im Haushalt 2020 sowie in der Finanzplanung 2021 bereit.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

TOP 10 Bekanntgaben**TOP 10.1 Christkindlmarkt und Adventstandl**

Bgm. Heilmeyer informierte über den Christkindlmarkt am 01.12.2019. Radio Arabella überträgt im Vorfeld ein Interview am kommenden Freitag früh.

Die Eröffnung des Adventstandls findet am 09.12.2019 statt.

TOP 11 Anfragen**TOP 11.1 Anfragen aus dem Gremium****TOP 11.1.1 Holzbrücke Neufahrn - Hallbergmoos**

GRin Auinger monierte den für Radfahrer gefährlichen Zustand der Holzbrücke zwischen Neufahrn und Hallbergmoos, insbesondere bei Feuchtigkeit.

Bgm. Heilmeyer wies darauf hin, dass sich die Brücke außerhalb des Gemeindegebietes befinde. Die Problematik habe man bereits mehrmals gegenüber Hallbergmoos kommuniziert.

TOP 11.1.2 AFD-Veranstaltung

GR Iyibas informierte über seinen Besuch einer AFD-Veranstaltung am 21.11.2019 in Neufahrn, an der ca. 35 Personen teilgenommen hatten. Es sei möglich, dass sich bis zur nächsten Wahl eine Gruppierung bilde. Er appellierte an das Gremium, das bisherige demokratische Verhältnis in der nächsten Legislaturperiode fortzuführen und sich gemeinsam mit Argumenten gegen die AFD zu stellen.

TOP 11.2 Anfragen aus dem Publikum**TOP 11.2.1 30 km/h-Zone in Massenhausen**

Ein Bürger bezog sich auf die Bürgerversammlung in Massenhausen und schlug die Einführung einer 30 km/h-Zone in der Unteren Hauptstraße vor.

Bgm. Heilmeyer wies darauf hin, dass die rechtlichen Voraussetzungen seitens der Verkehrsbehörde bereits geprüft werden.

TOP 11.2.2 Antrag der Nachbarschaftshilfe Neufahrn zur Errichtung einer Großtagespflege

Ein Bürger merkte an, dass der Lageplan zu den Büros 1 und 4 nicht veröffentlicht worden war.

Bgm. Heilmeier teilte mit, dass der Ausschnitt des Lageplans nicht nur die gemeindliche Liegenschaft umfasste sondern auch Umriss einer Privatwohnung enthielt. Die Privatsphäre gelte es zu schützen. Er bat, bei Bedarf das Bauamt zu kontaktieren, das die Situation gerne erläutern werde.

TOP 11.2.3 Kindertagesstätten

Ein Bürger erkundigte sich nach dem aktuellen Sachstand hinsichtlich des Baus der Kindertagesstätten.

Bgm. Heilmeier teilte mit, dass man sich im aktuellen Zeitplan befinde.

TOP 11.2.4 Straßenbeleuchtung Isarweg

Ein Bürger erkundigte sich, ob die nach einem Brand beschädigte Straßenlampe ausgetauscht werden könne.

Bgm. Heilmeier sagte eine Überprüfung zu.

Neufahrn, 09.01.2020

Vorsitzender

Franz Heilmeier

1. Bürgermeister

Ursula Gailus

Protokollführung